

als ein schlechthin gebietendes Gesetz sei, und daß ihre Principien überall, wo sie den Umständen nach entweder entbehrlich oder nicht ausführbar, nicht durch Zwang durchgeführt werden sollen, wird hoffentlich den Einwürfen, die bereits dagegen gemacht worden sind und noch gemacht werden sollten, im Voraus begegnen.

Abg. Wieland: Wie ich das ganze Gesetz für wohlthätig halte, so halte ich besonders auch diesen Abschnitt für ebenso wohlthätig, und ich finde die Aeußerung des Abg. Zische ganz wahr. Ich könnte recht schlagende Beispiele dafür anführen: Nehmen Sie einen armen Familienvater an, der viele Kinder und nur einen einzigen Strumpfwirkerstuhl hat. Er ist in dem Falle, seinen Strumpfwirkerstuhl zu verkaufen, um nur für sich und seine Familie auf kurze Zeit Brot zu haben, der Armenverein aber schlägt sich ins Mittel, er macht dem Manne ein Darlehn, und dadurch wird er wieder in den Stand gesetzt, vermittelst seines Handwerkszeugs in kurzer Zeit das Darlehn abzutragen. Solche Fälle können oft vorkommen, und ich kann nur wünschen, daß dieser Punkt recht aufrecht erhalten werden möchte.

Abg. Braun: Ich kann das Bedenken auch nicht theilen. Die Bestimmungen, welche hier einschlagen, sind in der frühern Gesetzgebung enthalten. In den Mandaten von 1772 und 1784 heißt es, daß den Armen, welche auf dem Punkte stehen, in Armuth zu verfallen, Arbeit verschafft werden solle; es ist schon in der frühern Gesetzgebung die Nothwendigkeit der Präventivmaßregel anerkannt. Wie das gegenwärtige Gesetz diese Bestimmung verstanden wissen will, das dürfte aus §. 53 der Vorlage hervorgehen, wo den Volksschullehrern zur Pflicht gemacht wird, die Kinder zu unterrichten. Es heißt darin: „Volksschullehrer haben den Kindern von früher Jugend an die Grundsätze einzuprägen, daß es Pflicht sei, redlichen Erwerb durch eigener Hände Arbeit zu erlangen, daß es zur Schande gereiche, seinen Mitbürgern zur Last zu fallen und von diesen ernährt zu werden, daß mit der Verarmung die wichtigsten bürgerlichen Rechte verloren gehen, und daß daher die Verarmung ein Unglück sei, welches jeder durch Anstrengung auf alle Weise zu vermeiden suchen müsse.“ Ich glaube also, daß man in der vorgeschlagenen Maßregel etwas Bedenkliches kaum finden könnte.

Präsident D. Haase: Ich würde nun, wenn Niemand weiter spricht, die Frage auf §. 2 stellen, wenn der Referent nicht noch Etwas zu bemerken hat.

Referent Todt: Auch ich sehe die Zukunft nicht so schwarz, wie sie aus den Bedenken von einigen Sprechern gefolgert worden ist. Ich kann nicht zugeben, daß um dieser Bestimmung willen die Klasse in Anspruch genommen werden würde. Die Bestimmung in §. 2 handelt nur von dem Zwecke, aber nicht von der Verbindlichkeit dazu, was von den Gemeinden zu leisten ist, es wird in einem spätern Abschnitte erst die Art und Weise angegeben, wie der Zweck ausgeführt werden soll, und bei dieser

Darlegung der Art und Weise wird ausdrücklich anerkannt, daß nicht eine Verbindlichkeit Seiten der Gemeinde vorhanden sei, es ist nur angedeutet, daß sie wohlthun werde, einzuschreiten, ehe die Verbindlichkeit eintritt. Es ist davon die Rede gewesen, daß diejenigen, welche gegen die Bestimmung sprechen, in den Verdacht der Inhumanität kommen würden. Das glaube ich nicht; aus dem Gesichtspunkte habe ich §. 2 nicht angesehen, sondern vielmehr von dem der Nützlichkeit für die Gemeinde. Es wird in ihrem Interesse liegen, wenn sie die Bestimmung sub 1 zur Anwendung bringt. Thut sie es nicht, so kann man sie nicht der Inhumanität beschuldigen, nur hat sie ihre Kräfte zu ermessen, und wenn diese nicht zureichen, so wird man ihr nicht Vorwürfe machen können. Was aber die Ansprüche überhaupt anlangt, so glaube ich, hat es die Gemeinde ganz in ihrer Hand, wie viel sie gewähren will, wie viel nicht. Ich sehe in keiner Weise, daß durch die Aufstellung eines Principis, wie es der erste Theil der §. enthält, eine Gefahr für die Gemeinden entstehen soll.

Präsident D. Haase: Ich werde nach dem Antrage des Abg. v. Friesen bei §. 2 den betreffenden Satz derselben in der Frage ausnehmen.

Abg. v. Friesen: Ich habe erklärt, daß ich mich durch die Erklärung des königl. Commissars beruhige.

Präsident D. Haase: Es könnte sonach über die §. 2 abgestimmt werden, und ich frage: nimmt die Kammer diese §. an? — Sie wird gegen 1 Stimme angenommen. —

Präsident D. Haase: Hinsichtlich der 3. §. (s. Nr. 44 der Verhandlungen der ersten Kammer S. 863), wozu die Deputation keine Bemerkung gemacht hat, frage ich: nimmt die Kammer diese §. an? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Zu §. 4 (s. Nr. 44 der Verhandlungen der ersten Kammer S. 863) hat die Deputation bemerkt:

Die berichterstattende Deputation der jenseitigen Kammer hatte sich für den Wegfall dieser §. und zwar um deswillen ausgesprochen, weil es bedenklich sei, die Privatwohlthätigkeit, was nach der §. geschehen soll oder bei der Ausführung geschehen könnte, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Auch bei der Verhandlung darüber in der Kammer traten dieser Meinung viele Sprecher bei. Nahm man dessenungeachtet das Deputationsgutachten nicht an, so geschah es lediglich, weil im Laufe der Discussion eine veränderte Fassung der §., durch welche man die erhobenen Bedenken beseitigt zu haben glaubte, in Vorschlag kam. Es soll hiernach die §. 4 also lauten:

„Die öffentliche Armenversorgung schließt die Ausübung einer die Zwecke der Ersteren nicht störenden Privatwohlthätigkeit gegen einzelne Arme nicht aus.“

In dieser Fassung wurde dieselbe erst von der Deputation, nachher aber von der Kammer selbst angenommen, sowie denn auch die Staatsregierung, von welcher der Vorschlag zunächst ausgegangen war, sich damit einverstanden zeigte.

Die Deputation theilt ganz die von der jenseitigen Deputation aufgestellten Bedenken, und da sie diese auch durch die neue Fassung der §. nicht für erledigt hält, vielmehr, mit anderen Worten nur, dasselbe darin gesagt findet, was